

Statuten



Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	5
	Artikel 1 Name, Wesen	5
	Artikel 2 Grundsätze	5
	Artikel 3 Aufgaben	6
B.	Mitgliedschaft	7
	Artikel 4 Grundlage	7
	Artikel 5 Erwerb	7
	Artikel 6 Ende, Austritt, Ausschluss	7
C.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
	Artikel 7 Im Allgemeinen	8
	Artikel 8 Beitragspflicht	8
D.	Sympathisantinnen und Sympathisanten	9
	Artikel 9 Sympathisanten	9
E.	Organisationsstufen der Mitte BL	9
	Artikel 10 Organisationsstufen	9
	Artikel 11 Sektionen	10
	Artikel 12 Name, Statuten der Sektionen	10
	Artikel 13 Anerkennung von Sektionen	11
	Artikel 14 Vereinigungen	11

Artikel 15	Information, Konsultation	12
Artikel 16	Wahl- und Abstimmungsempfehlungen	12
Artikel 17	Vertretung in den Organen	12
F.	Gliederung	13
Artikel 18	Organe	13
1.	Generalversammlung	13
Artikel 19	Funktion	13
Artikel 20	Aufgaben	14
Artikel 21	Einberufung, Anträge	15
2.	Parteitag	15
Artikel 22	Funktion	15
Artikel 23	Aufgaben	16
Artikel 24	Einberufung	16
3.	Partei Vorstand	17
Artikel 25	Zusammensetzung	17
Artikel 26	Zuständigkeit, Aufgaben	18
Artikel 27	Einberufung	19
Artikel 28	Geschäftsstelle	19
4.	Revisionsstelle	20
Artikel 29	Zusammensetzung	20
G.	Besondere Einrichtungen	21
1.	Sektionskonferenz (SK)	21

Artikel 30	Funktion	21
2.	Landratsfraktion	21
Artikel 31	Zusammensetzung	21
H.	Beschlussfassung / Amtsdauer	22
Artikel 32	Beschlussfassung	22
Artikel 33	Amtsdauer	22
I.	Finanzen	22
Artikel 34	Mittelbeschaffung, Finanzreglement	22
J.	Schlussbestimmungen.....	23
Artikel 35	Statutenrevision	23
Artikel 36	Inkraftsetzung.....	23

A. Allgemeine Bestimmungen	
Artikel 1	Name, Wesen
<p>Unter dem Namen "Die Mitte Basel-Landschaft", besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.</p> <p>«Die Mitte Basel-Landschaft (nachfolgend Kantonalpartei genannt) ist die Organisation der Partei «Die Mitte Schweiz» im Kanton Basel-Landschaft. Sie anerkennt deren Grundsätze und Richtlinien.</p> <p>Soweit diese Statuten keine Regelungen treffen, gelten diejenigen der Bundespartei.</p>	
Artikel 2	Grundsätze
<p>Die Kantonalpartei vereinigt Frauen und Männer verschiedener sozialer Gruppen und Konfessionen, welche die Belange der Allgemeinheit in Achtung vor der Würde der Menschen und in Ehrfurcht vor der Schöpfung nach christlichen Grundsätzen der Solidarität und der Subsidiarität gestalten wollen.</p> <p>Durch die dynamische Weiterentwicklung der gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen will die Partei die Voraussetzungen dafür schaffen, dass</p> <ol style="list-style-type: none">jeder Mensch sich frei zur Persönlichkeit und jede gesellschaftliche Gruppe, insbesondere die Familie, sich ihrer Bestimmung und Bedeutung gemäss entfalten können;die Gesellschaft durch Solidarität ihrer Glieder die Chancengleichheit, die soziale Gerechtigkeit und das Gemeinwohl verwirklicht;eine leistungsfähige und sozialverträgliche Wirtschaft entstehen, gedeihen und sich behaupten kann;die Natur geschont und nachhaltig genutzt wird;alle vom Staat und den gesellschaftlichen Kräften ausgeübte Macht rechtmässig ist und kontrolliert werden kann;	

f. der Kanton Basel-Landschaft seine Aufgaben nach einem zeitgemässen föderalistischen Leitbild, in Zusammenarbeit mit Bund und Gemeinden, erfüllt.

Artikel 3 Aufgaben

Zur Verwirklichung ihrer Ziele arbeitet die Kantonalpartei Programme und Richtlinien aus. Über ihre Durchführung legt sie nach Massgabe dieser Statuten Rechenschaft ab.

Die Kantonalpartei macht es sich insbesondere zur Aufgabe, in ihrem Bereich und durch ihre Organe und Einrichtungen

- a. die politische Meinungs- und Willensbildung unter ihren Mitgliedern und im öffentlichen Leben zu fördern;
- b. die Anliegen und Wünsche der Bevölkerung zu artikulieren;
- c. das Gedankengut der Partei zu vertreten und für ihre Ziele zu werben;
- d. die Mitglieder, Sympathisantinnen und Sympathisanten, Wählerinnen und Wähler, Einwohnerinnen und Einwohner über alle wichtigen politischen Fragen zu informieren und sie zu aktiver Mitarbeit anzuregen;
- e. Kandidatinnen und Kandidaten für eidgenössische, kantonale und Bezirks-Wahlen zu nominieren;
- f. Kandidaturen für Ämter, Behörden und Gerichte etc. den zuständigen Organen zu unterbreiten;
- g. zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen Stellung zu nehmen;
- h. die Gründung von Sektionen der Kantonalpartei zu fördern;
- i. die Sektionen der Kantonalpartei bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen, zu beraten und ihre Tätigkeiten zu kontrollieren;
- j. ihre politischen Ziele, Anliegen und Interessen gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Organisationen zu vertreten;
- k. Die Mitte Schweiz regelmässig über alle wesentlichen Belange zu orientieren;
- l. die Zusammenarbeit unter den Mitte-Kantonalparteien der Nordwestschweiz besonders zu pflegen.

B. Mitgliedschaft	
Artikel 4	Grundlage
Mitglied der Partei kann werden, wer die Ziele der Kantonalpartei anerkennt und zu fördern bereit ist und nicht bereits Mitglied einer anderen Partei ist.	
Artikel 5	Erwerb
Die Mitgliedschaft bei der Kantonalpartei wird erworben durch den Beitritt	
<ul style="list-style-type: none"> a. zu einer Sektion der Kantonalpartei; b. direkt in die Kantonalpartei, sofern keine Mitgliedschaft in einer Sektion der Kantonalpartei besteht. 	
Sofern die Statuten einer Vereinigung gemäss Art. 14 dies vorsehen, erwirbt ein Mitglied der jeweiligen Vereinigung auch die Mitgliedschaft der Kantonalpartei.	
Die Sektionen der Kantonalpartei führen ein Mitgliederregister und geben dieses jährlich aktualisiert dem Parteivorstand resp. der Geschäftsstelle der Kantonalpartei ab.	
Das Aufnahmegesuch für einen direkten Beitritt in die Kantonalpartei ist schriftlich an den Parteivorstand der Kantonalpartei zu richten. Der Parteivorstand der Kantonalpartei entscheidet über die Aufnahme. Auf Antrag der betroffenen Person ist die Aufnahme der Generalversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.	
Artikel 6	Ende, Austritt, Ausschluss
Die Mitgliedschaft bei der Kantonalpartei endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt ist dem für die Aufnahme zuständigen Organ schriftlich mitzuteilen.	

Mitglieder, welche gegen die Statuten, das Finanzreglement oder gegen die Interessen oder Grundsätze der Partei verstossen, können aus der Kantonalpartei ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss befindet, nach Anhörung des betroffenen Mitglieds, auf schriftlichen Antrag des Parteivorstandes hin die Generalversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 7 Im Allgemeinen

Jedes Mitglied erklärt sich bereit, sich für die Ziele der Partei einzusetzen und im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken sowie die ihm übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich um Ämter aller Stufen zu bewerben sowie den Parteiorganen Wahlvorschläge und Anträge zu unterbreiten.

Artikel 8 Beitragspflicht

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Sektionen der Kantonalpartei eingezogen und an die Kantonalpartei entrichtet. Art und Höhe der Mitgliederbeiträge an die Kantonalpartei richten sich nach dem Finanzreglement.

Kantonale und eidgenössische Mandats- und Amtsträgerinnen und –träger sind zur Entrichtung von Abgaben an die Kantonalpartei verpflichtet. Art und Höhe der Abgaben richten sich nach dem Finanzreglement.

D. Sympathisantinnen und Sympathisanten
Artikel 9 Sympathisanten
<p>Personen, welche die Mitgliedschaft der Kantonalpartei nicht erwerben, gleichwohl aber an der Parteiarbeit teilnehmen oder sie unterstützen wollen, gelten als Sympathisantinnen und Sympathisanten.</p> <p>Sie haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht. An den Parteitag sind sie stimmberechtigt.</p>
E. Organisationsstufen der Mitte BL
Artikel 10 Organisationsstufen
<p>Die Organisationsstufen der Partei sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Kantonalparteib. die Sektionen der Kantonalpartei

<p>Artikel 11 Sektionen</p>
<p>Die Sektionen der Kantonalpartei repräsentieren die Organisation der Kantonalpartei auf der Ebene der Gemeinden, der Wahlkreise und der Bezirke. Eine Sektion der Kantonalpartei kann gegründet werden, wenn in einer Gemeinde, einem Wahlkreis oder einem Bezirk mindestens 3 Mitglieder ortsansässig sind.</p>
<p>Die Sektionen der Kantonalpartei erfassen lokal das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden, eines Wahlkreises oder eines Bezirks des Kantons Basel-Landschaft.</p>
<p>Die Sektionen der Kantonalpartei haben in ihrem Bereich in Ergänzung zu Artikel 3 zusätzlich Aufgaben wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeindewahlen zu nominieren; b. innerhalb ihres Friedensrichterkreises gemeinsam Kandidatinnen und Kandidaten zu bestimmen; c. Kandidaturen für Ämter, Behörden und Gerichte etc. den zuständigen Organen zu unterbreiten; d. zu eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungsvorlagen Stellung zu nehmen; e. ihre politischen Ziele, Anliegen und Interessen gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Organisationen zu vertreten; f. die Kantonalpartei regelmässig über alle wesentlichen Belange zu orientieren.
<p>Artikel 12 Name, Statuten der Sektionen</p>
<p>Die Sektionen der Kantonalpartei führen den der Kantonalpartei entsprechenden Namen (Die Mitte)“ und geben sich ihren Verhältnissen angepasste Statuten.</p> <p>Statuten und Organisationsformen müssen in den Grundzügen, namentlich in Bezug auf die interne Meinungs- und Willensbildung den Statuten der Kantonalpartei entsprechen.</p>

Artikel 13 Anerkennung von Sektionen

Über die Anerkennung der Sektionen der Kantonalpartei entscheidet der Parteivorstand. Sein Entscheid kann an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Der Parteivorstand der Kantonalpartei kann Sektionen der Kantonalpartei, die gegen die Statuten oder die Ziele der Kantonalpartei verstossen oder verstossen haben, die Anerkennung aberkennen und ihnen das Recht auf die Führung des Parteinamens „Die Mitte“ entziehen. Ein solcher Entscheid ist auf Antrag der betroffenen Sektion der Kantonalpartei der Generalversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Artikel 14 Vereinigungen

Es können Vereinigungen der Kantonalpartei innerhalb und ausserhalb der Kantonalpartei gebildet werden. Als Vereinigungen gelten Gruppierungen mit besonderen gesellschaftspolitischen Zielsetzungen, unabhängig davon, ob sie sich Statuten geben. Mit Zustimmung des Parteivorstandes können sie „Die Mitte“ im Namen tragen. Der Entscheid ist auf Antrag der betroffenen Vereinigung der Kantonalpartei der Generalversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Die Vereinigungen bezwecken, das Gedankengut der Mitte Schweiz und der Kantonalpartei zu vertreten und ihre speziellen Anliegen bei der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu vertreten.

Der Parteivorstand kann Vereinigungen der Kantonalpartei, die gegen die Statuten oder die Ziele der Kantonalpartei verstossen oder verstossen haben, das Recht auf die Führung des Parteinamens „Die Mitte“ entziehen. Ein solcher Entscheid ist auf Antrag der betroffenen Vereinigung der Generalversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

<p>Artikel 15 Information, Konsultation</p>
<p>Die Kantonalpartei pflegt einen regelmässigen Informationsaustausch mit den verschiedenen Sektionen der Kantonalpartei sowie den verschiedenen Vereinigungen der Kantonalpartei. Sie unterstützt insbesondere die Vereinigungen aktiv, ohne sie in ihrer Autonomie einzuschränken.</p>
<p>Artikel 16 Wahl- und Abstimmungsempfehlungen</p>
<p>Die Empfehlungen der Kantonalpartei zu Wahlen und Abstimmungen sollen – nach Möglichkeit – nicht ohne Kenntnis der Meinungen der Bundespartei, der Sektionen der Kantonalpartei und der Vereinigungen der Kantonalpartei festgelegt werden.</p>
<p>Artikel 17 Vertretung in den Organen</p>
<p>Bei der Wahl der Parteiorgane und bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Ämter, Behörden und Gerichte soll auf eine angemessene Vertretung der Regionen, der Altersstufen und der Geschlechter geachtet werden.</p>

F. Gliederung
Artikel 18 Organe
Die Organe der Kantonalpartei sind: <ol style="list-style-type: none">1. Die Generalversammlung;2. der Parteitag;3. der Parteivorstand;4. die Revisionsstelle.
1. Generalversammlung
Artikel 19 Funktion
Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Kantonalpartei. Sie ist öffentlich. Mitglieder der Kantonalpartei sind stimm- und wahlberechtigt. Sympathisantinnen und Sympathisanten werden nicht an die Generalversammlung der Kantonalpartei eingeladen.
Die Generalversammlung findet jährlich innerhalb des 1. Kalender-Halbjahres statt. Sofern es die Geschäfte erfordern, kann vor dem geschäftlichen Teil der Generalversammlung ein Parteitag durchgeführt werden.

Artikel 20 Aufgaben

Der Generalversammlung stehen die folgenden, nicht entziehbaren Befugnisse zu:

- a. Die Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung;
- b. die Kenntnisnahme des Jahresberichts des Parteivorstands;
- c. die Kenntnisnahme des Revisorenberichts;
- d. die Genehmigung der Jahresrechnung;
- e. die Erteilung der Entlastung an die Kassiererin oder den Kassier und den Parteivorstand;
- f. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g. die Festsetzung des Ansatzes zur Berechnung der Sektionsbeiträge;
- h. die Genehmigung des Budgets;
- i. die Wahl der Parteipräsidentin oder des Parteipräsidenten;
- j. die Wahl des Parteivorstands;
- k. die Wahl der Revisionsstelle;
- l. die Wahl der eidgenössischen Delegierten und Ersatzdelegierten;
- m. die Annahme und Änderung der Statuten und des Finanzreglements;
- n. die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und Parteiorgane;
- o. der Ausschluss von Mitgliedern;
- p. letztinstanzlich: Die Anerkennung von Sektionen der Kantonalpartei
- q. letztinstanzlich: Die Aberkennung des Status einer Sektion der Kantonalpartei;
- r. letztinstanzlich: Die Zustimmung zur Führung des Parteinamens für Vereinigungen der Kantonalpartei;
- s. letztinstanzlich: Der Entzug des Rechts auf Führung des Parteinamens für Vereinigungen der Kantonalpartei;
- t. die Auflösung der Kantonalpartei.

<p>Artikel 21 Einberufung, Anträge</p>
<p>Das Datum der Generalversammlung wird jeweils zu Beginn des Vereinsjahres bekanntgegeben. Die Generalversammlung wird mindestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin durch den Parteivorstand einberufen.</p>
<p>Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin beim Parteivorstand einzureichen.</p>
<p>Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen auf Antrag</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von fünf Sektionen der Kantonalpartei; b. der Landratsfraktion; c. des Parteivorstands; d. der Revisionsstelle.
<p>2. Parteitag</p>
<p>Artikel 22 Funktion</p>
<p>Dem Parteitag obliegt insbesondere die politisch-strategische Ausrichtung der Kantonalpartei. Er bildet das Bindeglied zur Basis der Kantonalpartei. Die Parteitage sind öffentlich. Sympathisantinnen und Sympathisanten werden zusammen mit den Mitgliedern zum Parteitag der Kantonalpartei eingeladen. Die Mitglieder der Kantonalpartei sowie die Sympathisantinnen und Sympathisanten sind stimmberechtigt.</p>

<p>Artikel 23 Aufgaben</p>
<p>Dem Parteitag stehen insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse zu:</p>
<ul style="list-style-type: none">a. Die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung, ins- besondere über das Programm und die Richtlinien der Partei;b. die Durchführung besonderer Aktionen wie Initiativen, Referenden, Petitionen etc.;c. die Parolenfassung der Kantonalpartei zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen;d. die Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten der Kantonalpartei für eidgenössische und kantonale, sowie Bezirks- Wahlen;e. die Unterstützung von Kandidatinnen und Kandidaten anderer Parteien für den Regierungsrat und für den Ständerat;f. das Eingehen von Listenverbindungen mit anderen Parteien auf bundes- oder kantonaler Ebene.
<p>Artikel 24 Einberufung</p>
<p>Es finden jährlich mindestens 3 Parteitage statt.</p> <p>Die Daten der Parteitage werden zu Jahresbeginn allen Mitgliedern sowie Sympathisantinnen und Sympathisanten bekannt gegeben. Die konkrete Einladung zum Parteitag erfolgt über die öffentlichen Medien, per Mail und die Homepage oder andere geeignete Kommunikationsmittel jeweils 10 Tage vor dem fest- gelegten Termin durch den Parteivorstand.</p>

3. Parteivorstand

Artikel 25 Zusammensetzung

Der Parteivorstand ist das operative Organ der Kantonalpartei. Dem Parteivorstand gehören an:

- Die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident;
- die Präsidentin oder der Präsident der Landratsfraktion (von Amtes wegen);
- die Mitglieder des Regierungsrates und die/der Eidg. Parlamentarier (von Amtes wegen);
- maximal 11 weitere Mitglieder der Kantonalpartei.

Der Parteivorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte eines oder mehrere seiner Mitglieder zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten.

Der Parteivorstand bildet Bereiche mit klaren Verantwortlichkeiten. Er erstellt entsprechende Pflichtenhefte für alle Vorstandsmitglieder und die Geschäftsstelle. Der Parteivorstand gibt sich ein Geschäftsreglement.

Artikel 26 Zuständigkeit, Aufgaben

Der Parteivorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die politische und operative Führung der Kantonalpartei;
- b. der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- c. der Vollzug der Beschlüsse der Parteitage;
- d. die Wahl, Anstellung, Führung und Überwachung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers;
- e. die Wahl der Kassiererin oder des Kassiers;
- f. die Vertretung der Kantonalpartei gegen aussen;
- g. die Information der Öffentlichkeit über die Parteiziele, die Programme und die Vernehmlassungen;
- h. die Pflege der Kontakte und Verbindungen zu den Behörden, den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Mandatsträgerinnen und -träger, den Sektionen der Kantonalpartei, den Vereinigungen der Kantonalpartei, anderen Mitte-Kantonalparteien und der Mitte Schweiz;
- i. die Pflege der Kontakte und Beziehungen zu Organisationen und Institutionen des öffentlichen
- j. Lebens, sowie zu anderen Parteien und den Medien;
- k. die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und der Parteitage;
- l. die Einberufung und Einladung zur Generalversammlung und zu den Parteitag;
- m. die Stellungnahme zu Vernehmlassungen;
- n. das Erstellen eines Jahresberichts;
- o. das Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets;
- p. das Organisieren von Anlässen;
- q. das Einsetzen ständiger Arbeitsgruppen;
- r. das Einsetzen von Arbeitsgruppen ad hoc;
- s. das Erteilen von Arbeits- und Studienaufträgen;
- t. die Bestimmung einer Wahlkampfleiterin oder eines Wahlkampfleiters für die eidgenössischen, kantonalen und Bezirks- Wahlkämpfe, diese vorzubereiten und zu führen;
- u. die Einberufung der Sektionspräsidentenkonferenz;
- v. der Ausschluss von Mitgliedern der Kantonalpartei;

- w. die Anerkennung von Sektionen der Kantonalpartei;
- x. die Aberkennung des Status einer Sektion der Kantonalpartei;
- y. die Zustimmung zur Führung des Parteinamens für Vereinigungen der Kantonalpartei;
- z. der Entzug des Rechts auf Führung des Parteinamens für Vereinigungen der Kantonalpartei.

Der Parteivorstand nimmt alle weiteren anfallenden Aufgaben wahr, die nicht von der Natur der Sache her in den Aufgabenbereich eines anderen Organs der Kantonalpartei fallen.

Artikel 27 Einberufung

Der Parteivorstand wird, so oft es die Geschäfte erfordern, von der Parteipräsidentin oder dem Parteipräsidenten einberufen.

Der Parteivorstand tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident kann weitere Gäste ohne Stimmrecht einladen.

Artikel 28 Geschäftsstelle

Die Kantonalpartei unterhält eine Geschäftsstelle als zentrale Stabs-, Organisations- und Verwaltungsstelle, welcher die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vorsteht.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist nicht Mitglied des Parteivorstands, nimmt aber mit beratender Stimme an allen Vorstandssitzungen teil und führt das Protokoll.

Die Geschäftsstelle führt zusammen mit der Bundespartei sowie den Sektionen der Kantonalpartei ein zentrales Mitgliederregister. Den weiteren Aufgabenbereich regelt ein Pflichtenheft.

4. Revisionsstelle
Artikel 29 Zusammensetzung
<p>Die Revisionsstelle besteht aus 3 Revisorinnen oder Revisoren. Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen weder Mitglieder des Parteivorstandes sein noch eine andere Funktion in der Kantonalpartei ausüben.</p> <p>Die Revisionsstelle konstituiert sich selbst. Sie ernennt einen 1. und einen 2. Revisor, welche die Revision vornehmen, sowie 1 Ersatzrevisorin oder Ersatzrevisor.</p>
<p>Die Revisionsstelle hat folgende Pflichten und Aufgaben:</p>
<ul style="list-style-type: none"> a. Die Prüfung der Jahresrechnung; b. die Berichterstattung und Antragstellung zuhanden der Generalversammlung über die Rechnungsführung und die Entlastung des Parteivorstands; c. das Einberufen einer ausserordentlichen Generalversammlung bei dringlichem Bedarf.
<p>Die Generalversammlung kann anstelle einer internen Revisionsstelle eine Treuhänderin oder einen Treuhänder resp. eine externe Revisionsstelle mit der Revision beauftragen.</p>

G. Besondere Einrichtungen	
1. Sektionskonferenz (SK)	
Artikel 30	Funktion
<p>Die Präsidentinnen und Präsidenten der Sektionen der Kantonalpartei vereinigen sich zur Sektionskonferenz. Im Verhinderungsfall delegieren sie zu den Sitzungen eine Vertretung.</p> <p>Die SK hat zum Ziel, die Sektionen der Kantonalpartei in ihren Aufgaben zu unterstützen, indem sie insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Informationen, Erfahrungsaustausch und Schulung sorgt; b. die Solidarität unter den Sektionen der Kantonalpartei fördert; c. bei der Öffentlichkeitsarbeit behilflich ist und diese koordiniert; d. die Organisation von Wahlen koordiniert; e. gemeinsame Aktionen organisiert. 	
2. Landratsfraktion	
Artikel 31	Zusammensetzung
<p>Die dem Landrat des Kantons Basel-Landschaft angehörenden Mitglieder der Kantonalpartei vereinigen sich zur Mitte-Landratsfraktion. Die in den Landrat neu gewählten Mitglieder sind verpflichtet, der Fraktion beizutreten. Diese organisiert sich selbst. Die Landratsfraktion kann mit anderen Parteien im Landrat eine Fraktionsgemeinschaft bilden.</p>	
<p>Zu den Verhandlungsgegenständen des Landrates nimmt die Fraktion im Rahmen der Parteiprogramme und Richtlinien selbstständig Stellung.</p>	

H. Beschlussfassung / Amtsdauer
Artikel 32 Beschlussfassung
Das Verfahren bei Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen wird durch das Geschäftsreglement geregelt.
Artikel 33 Amtsdauer
Die Amtsdauer für alle Chargen, die in diesen Statuten geregelt sind, beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
I. Finanzen
Artikel 34 Mittelbeschaffung, Finanzreglement
Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Parteiaufgaben werden aufgebracht durch:
<ul style="list-style-type: none">a. Beiträge der Sektionen der Kantonalpartei sowie von Mitgliedern der Kantonalpartei;b. Beiträge der Amtsinhaber und Mandatsträger auf eidgenössischer, kantonaler und Bezirks- Ebene (Mandats- und Wahlabgaben);c. Sponsoren, Spenden und freiwillige Zuwendungen.
Das Nähere über die Mittelbeschaffung und die Beiträge bestimmt das Finanzreglement, das von der Generalversammlung erlassen wird.

J. Schlussbestimmungen	
Artikel 35 Statutenrevision	
Die Revision der Statuten kann von 15 Mitgliedern der Kantonalpartei oder vom Parteivorstand beantragt werden.	
Die Statutenrevision erfordert eine Zweidrittelmehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen.	
Artikel 36 Inkraftsetzung	
Diese Statuten ersetzen jene vom 1. September 2013. Sie wurden an der Generalversammlung vom 21. Juni 2021 beschlossen und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.	
Liestal, 21. Juni 2021	
Die Mitte Basel-Landschaft	
Der Präsident	Die Geschäftsleiterin
Silvio Fareri	Dominique A. Häring